

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SIG Gruppe

1 Anwendbarkeit

Mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) werden die Geschäftsbedingungen festgelegt, die in Ermangelung eines Hauptvertrags für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch die Lieferanten von SIG gelten.

2 Definitionen und Auslegung

2.1 Definitionen

„Anwendbare Gesetze“ meint sämtliche Gesetze, Statuten, Vorschriften, Beschlüsse, Regeln, Gesetzesbücher, Industrie- oder selbstregulierende Normen, Anleitungen, Anweisungen und Grundsätze in jedweder Rechtsprechung, welcher eine Partei unterliegt und/oder in welcher die Dienstleistungen und/oder Produkte bereitgestellt werden.

„Artikel“ hat den in Klausel 4.6.2 angegebene Bedeutung.

„Background IP“ meint die geistigen Eigentumsrechte, die sich zum Datum des Inkrafttretens im Eigentum der entsprechenden Partei befinden oder die diese außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags entwickelt oder erwirbt.

„Bestellung“ meint die schriftliche Bestellung, die SIG dem Lieferanten zur Lieferung von Produkten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen erteilt.

„Dienstleistungen“ meint die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen.

„Geschäftstag“ meint einen anderen Tag als einen Samstag, Sonntag oder Feiertag in dem Land, in welchem SIG ihren Hauptgeschäftssitz hat und an welchem die Banken in diesem Land für geschäftliche Angelegenheiten geöffnet haben.

„Hauptvertrag“ meint einen spezifischen schriftlichen Vertrag, bei dem sich nicht um den Vertrag handelt, der zwischen SIG und dem Lieferanten für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen wurde.

„Incoterms“ meint die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags in Kraft befindlichen Internationalen Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer.

„Lieferant“ meint die Partei des Vertrags, die die Produkte gemäß dem Vertrag an SIG liefert und/oder SIG gemäß dem Vertrag die Dienstleistungen erbringt.

„Lieferanten-Gruppe“ meint den Lieferanten und seine Verbundenen Unternehmen.

„Lieferdatum“ hat die in Klausel 4.1.1 b) angegebene Bedeutung.

„Lieferumfang“ meint sämtliche Dokumente, Produkte und Materialien wie Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Designs, Bilder, Computerprogramme, Daten, Spezifikationen und Berichte (auch Entwürfe), die der Lieferant oder sein Personal als Bestandteil der oder in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen in jeglicher Form oder auf jeglichen Medien entwickelt haben.

„Partei“ meint SIG oder den Lieferanten und „Parteien“ meint SIG und den Lieferanten.

„Personal“ meint die Mitarbeitenden, Belegschaftsmitglieder, Vertreter, Arbeitenden und Subunternehmer (oder deren Mitarbeitende, Belegschaftsmitglieder, Vertreter, Arbeitende und Subunternehmer), die Produkte gemäß dem Vertrag liefern oder Dienstleistungen gemäß diesem erbringen.

„Personenbezogene Daten“ hat die Bedeutung gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen.

„Produkte“ meint die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Produkten.

„Schäden“ meint Schäden, Haftungen, Verluste, Forderungen, Auslagen, Geldstrafen, Gebühren und Kosten (wie u.a. Tätigkeiten vor Ort, Fehlerbehebungen, Nachrüstungen, Montage- und Demontage, Transport, Fahrten, Arbeit, Materialien, Zölle, Verschrottungen, gerichtliche und außergerichtliche Kosten sowie Anwaltsgebühren).

„Sicherheitsverstoß“ meint das Auftreten von Computer-Mal- und Spyware, Denial-of-Service-Attacken, Erpressungen mit Denial-of-Service-Attacken oder sämtliche bekannten und unbekannt Versionen von Hacking und Erpressung.

„SIG“ meint das Verbundene Unternehmen der SIG Gruppe, das dem Lieferanten eine Bestellung erteilt.

„SIG Gruppe“ meint die SIG Group AG und ihre Verbundenen Unternehmen.

„Spezifikationen“ meint die im Vertrag angegebenen Spezifikationen für die Produkte und/oder Dienstleistungen.

„Verbundenes Unternehmen“ meint Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die direkt oder indirekt eine Partei kontrollieren, von dieser kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser befinden. Die Begriffe „kontrollieren“ oder „kontrolliert“ meinen die Befugnis und Befähigung, das Management oder die Richtlinien des kontrollierten Unternehmens mittels Eigentümerschaft an oder Kontrolle über mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile mit Stimmrecht des kontrollierten Unternehmens anzuweisen.

„Vertrag“ meint den Vertrag, der sich daraus ergibt, dass der Lieferant die Bestellung gemäß Klausel 3.2 über die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen gemäß diesen AEB annimmt.

2.2 Auslegung

2.2.1 Die Überschriften über Klauseln und Absätzen dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit. Die Auslegung dieser AEB bleibt von diesen unberührt.

2.2.2 Wörter im Singular beinhalten, soweit der Kontext nichts Anderslautendes erforderlich macht, den Plural und umgekehrt.

2.2.3 Ein Verweis auf ein Geschlecht beinhaltet, soweit der Kontext nichts Anderslautendes erforderlich macht, einen Verweis auf das andere Geschlecht.

2.2.4 Verweise auf eine Partei beinhalten die persönlichen Vertreter, Nachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger dieser Partei.

2.2.5 Ein Verweis auf Anwendbare Gesetze versteht sich als ein Verweis auf deren jeweilige geänderte, konsolidierte, ersetzte oder aktualisierte Fassung. Das umfasst sämtliche nachrangigen von Zeit zu Zeit unter diesen Anwendbaren Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften.

2.2.6 Verweise auf „schriftlich“ oder „in Schriftform“ beinhalten E-Mail, aber kein Telefax.

2.2.7 Verweise auf Klausel oder Unterklauseln verstehen sich, soweit nicht anders angegeben als Verweise auf Klauseln oder Unterklauseln dieser AEB.

2.2.8 Wörter nach den Begriffen „einschließlich“, „beinhalten“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder ähnlichen Ausdrücken müssen als veranschaulichend ausgelegt werden und schränken den Sinn der diesen Begriffen vorangestellten Wörter nicht ein.

3 Bestellung und Abschluss eines Vertrags

3.1 Die Bestellung stellt ein Angebot von SIG zum Erwerb von Produkten und /oder Dienstleistungen vom Lieferanten gemäß diesen AEB dar.

3.2 Die Bestellung wird in folgenden Fällen als angenommen betrachtet und tritt zum entsprechenden Datum in Kraft (das „Datum des Inkrafttretens“) (hierbei gilt das jeweils frühere Datum):
a) Der Lieferant erteilt eine schriftliche Annahme der Bestellung oder

- b) Der Lieferant führt eine Handlung aus, die einer Erfüllung der Bestellung entspricht.
- 3.3 Auf den Vertrag finden ausschließlich diese AEB Anwendung. Sonstige Bedingungen, die der Lieferant in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen auferlegen oder einbinden möchte oder die per Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsablauf einbezogen werden, werden ausgeschlossen.
- 3.4 Diese AEB finden sowohl für Produkte als auch Dienstleistungen Anwendung, es sei denn, die Anwendung für das eine oder das andere festgelegt wurde.
- 3.5 Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Rechte, über die er möglicherweise verfügt, sich auf Bedingungen zu stützen, die in Dokumenten des Lieferanten vermerkt oder mit diesen geliefert wurden oder in diesen beinhaltet sind.
- 3.6 SIG kann Bestellungen ändern oder stornieren oder Lieferdaten ändern, wenn sie den Lieferanten spätestens 10 Kalendertage vor dem Lieferdatum benachrichtigt.
- 3.7 Ein Vertrag umfasst diese AEB (einschließlich u. a. die Verhaltensregeln von SIG für Lieferanten und die Anforderungen von SIG in Bezug auf Informationssicherheit und Compliance) und die Bestellung (einschließlich u. a. die Spezifikationen).
- 3.8 Es findet für den Fall von Widersprüchen zwischen den Dokumenten eines Vertrags folgende Rangfolge Anwendung:
- die Spezifikationen
 - die Verhaltensregeln von SIG für Lieferanten
 - die Anforderungen von SIG in Bezug auf Informationssicherheit und Compliance
 - diese AEB
 - die Bestellung
- 4 Produktlieferungen**
- 4.1 Produktlieferungen**
- 4.1.1 Der Lieferant liefert die Produkte:
- So weit in der Bestellung nichts Anderslautendes angegeben wurde, gemäß den Incoterms „DDP“,
 - innerhalb der Geschäftszeiten der Abteilung Wareneingang am in der Bestellung angegebenen Datum oder, wenn kein Datum festgelegt wurde, innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Datum der Bestellung (das „Lieferdatum“),
 - an den in der Bestellung angegebenen Lieferort (die „Lieferanschrift“).
- 4.1.2 Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Der Lieferant kommt mit Verstreichen des Lieferdatums automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.1.3 Lieferungen werden erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn die Produkte an der Lieferanschrift sicher abgeladen und vollumfänglich von SIG als erhalten abgezeichnet wurden.
- 4.1.4 Der Lieferant legt den Produkten einen Lieferschein bei, der den in dem Vertrag festgelegten und/oder gemäß den geltenden Gesetzen erforderlichen Lieferumfang beschreibt (die „Lieferdokumentation“). Die Lieferdokumentation beinhaltet mindestens die Bestellnummer und eine detaillierte Liste mit den Produkten (einschließlich Art und Menge), Anweisungen für deren Verwendung, (ggf.) Lagerung und Wartung, falls verfügbar, eine OEM- oder Herstellerteilennummer, eine Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Produkte mit den Spezifikationen und geltenden Gesetzen übereinstimmen, sowie den Lieferumfang.
- 4.1.5 Der Lieferant verpackt die Produkte ordentlich und kennzeichnet sie gemäß den im Vertrag angegebenen Anweisungen. Der Lieferant wendet in Ermangelung von Verpackungsanweisungen einen Standard an, der gewährleistet, dass die Produkte ohne Schäden zu SIG transportiert und geliefert werden und dass die Verpackung und Kennzeichnung der Produkte die Anforderungen der Anwendbaren Gesetze erfüllen. SIG ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Verpackungsmaterialien der Produkte an den Lieferanten zurückzugeben.
- 4.1.6 SIG ist für den Fall, dass der Lieferant die Produkte vor dem Lieferdatum oder mehr oder andere als von SIG bestellte Produkte liefert, nicht für Annahme der Lieferung, die Lagerung oder Wartung dieser Produkte verantwortlich und kann:
- überschüssige oder vorzeitig gelieferte Produkte auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeben oder
 - sonstige Kosten, die SIG entstanden sind, geltend machen.
- 4.2 Erbringung der Dienstleistungen**
- 4.2.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen SIG gegenüber gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen. Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Der Lieferant kommt mit Verstreichen des Lieferdatums automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen:
- mit SIG bezüglich sämtlicher Angelegenheiten in Bezug auf die Dienstleistungen zu kooperieren und sämtliche Anweisungen von SIG einzuhalten,
 - die Dienstleistungen mit Sorgfalt und Kompetenz gemäß den besten Praktiken der Branche, des Berufsstands oder des Gewerks des Lieferanten zu erbringen,
 - Personal einzusetzen, das angemessen qualifiziert und erfahren ist, um die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen, und in ausreichender Anzahl, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem Vertrag erfüllt werden,
 - sicherzustellen, dass die Dienstleistungen mit sämtlichen Verpflichtungen, Beschreibungen, Normen und Spezifikationen in der Spezifikation übereinstimmen und dass die Leistungen für sämtliche Zwecke, über die SIG den Lieferanten ausdrücklich oder implizit informiert, geeignet sind,
 - sämtliche Ausrüstungen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstigen Dinge bereitzustellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind,
 - nur Waren, Materialien, Standards und Techniken bester Qualität zu verwenden und sicherzustellen, dass der Lieferumfang sowie sämtliche zu liefernden und bezüglich der Dienstleistungen zu verwendenden oder an SIG zu übertragenden Waren und Materialien frei von jeglichen Mängeln sind,
 - sämtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind oder sein könnten, einzuholen und diese jederzeit aufrechtzuerhalten,
 - sämtliche Gesundheits- und Sicherheitsregeln und -vorschriften sowie sämtliche sonstigen Sicherheitsanforderungen, die in den Geschäftsräumen von SIG gelten, zu beachten,
 - nichts zu tun und alles zu unterlassen, aufgrund dessen SIG Erlaubnisse, Befugnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen verlieren könnte, die für das Geschäft der SIG erforderlich sind, und der Lieferant anerkennt, dass sich SIG auf die Dienstleistungen verlassen oder auf diese zurückgreifen kann, sämtliche ergänzenden Verpflichtungen in der Spezifikation der Dienstleistungen einzuhalten.
- 4.3 Verzug**
- 4.3.1 In dem Fall, dass sich die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen wahrscheinlich verzögert, benachrichtigt der Lieferant SIG unverzüglich schriftlich und unternimmt auf seine Kosten sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Verzögerung.
- 4.3.2 Versäumt der Lieferant, die Produkte zum im Vertrag festgelegten Datum zu liefern und/oder die Dienstleistungen zu diesem Datum zu erbringen, kann SIG für jeden Tag des Lieferverzugs mittels eines pauschalierten Schadenersatzes („pauschalierter Schadenersatz“) einen Betrag in Höhe von 1 % des Bestellwerts (ohne Mehrwertsteuer) bis hin zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10 % des Bestellwerts (ohne Mehrwertsteuer) geltend machen oder in Abzug bringen.
- 4.3.3 Die Parteien vereinbaren, dass eine Quantifizierung von Verlusten, die sich aus einem Verzug des Lieferanten ergeben, grundsätzlich schwierig ist und dass der pauschalierte Schadenersatz eine plausible Schätzung des Schadens ist, den SIG möglicherweise bei einem Verzug erleidet oder der möglicherweise hieraus für SIG entsteht, und keine Vertragsstrafe darstellt. Die Parteien bestätigen, dass dieser pauschalierte Schadenersatz dahin gehend angemessen und verhältnismäßig ist, das legitime Interesse von SIG an der Erfüllung des Vertrags zu schützen.
- 4.3.4 Der pauschalierte Schadenersatz lässt sämtliche sonstigen Rechte von SIG aus dem Vertrag oder gemäß Gesetz unberührt, wie das Recht auf vollumfängliche oder teilweise Kündigung des Vertrags gemäß Klausel 17.2 a), auf Vertragserfüllung oder auf eine weitere Entschädigung für den entstandenen Schaden.
- 4.3.5 Der Lieferant unterlässt es für den Fall einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien bezüglich der Produkte und/oder Dienstleistungen, seine Produkte und/oder Dienstleistungen und Leistungen bis zur Beilegung dieser Auseinandersetzung zurückzubehalten und erfüllt in diesem Fall weiterhin seine Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Vertrags.
- 4.4 Risiko- und Eigentumsübergang**
- 4.4.1 Das Risiko von Beschädigungen oder Verlusten der Produkte geht, soweit zwischen den Parteien schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart wurde, bei Lieferung der Produkte gemäß den Klauseln 4.1.1 a) und 4.1.3 auf SIG über.
- 4.4.2 Das Eigentum an den Produkten wird bei Lieferung der Produkte gemäß den Klauseln 4.1.1 a) und 4.1.3 an SIG übertragen.

4.5 Inspektion

- 4.5.1 SIG ist nach eigenem Ermessen nach der Lieferung der Produkte und/oder dem Abschluss der Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und soweit dies vernünftigerweise möglich ist, berechtigt:
- die Produkte und/oder Dienstleistungen in Bezug auf sichtbare Transportmängel und Abweichungen von der in der Bestellung festgelegten Identität, Menge oder Bedingungen zu überprüfen,
 - Stichproben durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Produkte mit den Spezifikationen übereinstimmen,
 - den Lieferanten über mangelhafte Produkte, über Produkte und/oder Dienstleistungen, die von der in der Bestellung festgelegten Identität, Menge oder Bedingungen abweichen, und über mit den Spezifikationen nicht übereinstimmende Produkte („**nonkonforme Produkte**“, „**nonkonforme Dienstleistungen**“) informieren.
- 4.5.2 SIG steht für den Fall, dass für SIG nach einer solchen Inspektion oder Überprüfung nonkonforme Produkte oder nonkonforme Dienstleistungen ersichtlich wurden, ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um den Lieferanten zu informieren. SIG kann die nonkonformen Produkte und/oder nonkonformen Dienstleistungen insgesamt oder zum Teil ablehnen.
- 4.5.3 Der Lieferant führt unverzüglich die Abhilfemaßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen aus dem Vertrag sicherzustellen. SIG kann, nachdem der Lieferant seine Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat, weitere Inspektionen und Überprüfungen durchführen.
- 4.5.4 Der Abschluss einer Inspektion oder einer Stichprobe gemäß Klausel 4.5.1 und/oder die Unterzeichnung von Dokumenten, mit denen der physische Erhalt von Produkten und/oder Dienstleistungen bestätigt wird, stellen keine Abnahme oder Genehmigung der Produkte und/oder Dienstleistungen dar oder belegen diese.

4.6 Dokumente und Fertigungshilfsmittel

- 4.6.1 Der Lieferant sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und den Betrieb aller Ausrüstungen, Materialien, Einrichtungen, Lieferungen, zugehörigen Unterstützungsleistungen und Personal, die für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind.
- 4.6.2 Für den Fall, dass SIG dem Lieferanten Dokumente (Zeichnungen, Produktions-, Test- und Lieferanweisungen, Daten usw.) und/oder Fertigungshilfsmittel (Muster, Modelle, Ausrüstungen, Werkzeuge usw.) (zusammen die „**Gegenstände**“) bereitstellt, gilt Folgendes:
- Der Lieferant anerkennt und stimmt zu, dass SIG jegliche Gewährleistung bezüglich der Gegenstände ablehnt.
 - Der Lieferant lagert und behandelt die Gegenstände angemessen, schützt sie adäquat gegen eine nicht von SIG autorisierte Nutzung und versichert sie gegen mögliche Beschädigungen.
 - Der Lieferant meldet Verluste, Beschädigungen, Diebstahl oder eine Wertminderung bezüglich der Gegenstände über einen normalen Verschleiß hinaus unverzüglich an SIG.
 - Der Lieferant unterlässt es, die Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIG in Verbindung mit einem anderen Zweck als zur Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen an SIG zu verwenden.
 - Der Lieferant unterlässt es, Pfandrechte, Forderungen oder sonstige Belastungen der Gegenstände oder betreffend sämtlicher sonstiger Dinge oder Produkte zu veranlassen oder zu genehmigen, die Gegenstand des Vertrags sind.
 - Der Lieferant ist für Beschädigungen an den Gegenständen haftbar.
 - Der Lieferant gibt auf Aufforderung von SIG oder spätestens bei Beendigung des Vertrags die Gegenstände im gleichen Zustand (mit Ausnahme von normalem Verschleiß) wie bei Übergabe an den Lieferanten an SIG zurück. Die Rückgabe der Gegenstände oder auf Anweisung von SIG hin deren Entsorgung gehen zu Lasten des Lieferanten.

5 Ersatzteile, Wartungsarbeiten und Software

- 5.1 Der Lieferant beliefert SIG für die Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags mit den Ersatzteilen für die Produkte (die „**Ersatzteile**“) zu wettbewerbsfähigen Preisen und angemessenen Lieferzeiten.
- 5.2 SIG kann die Ersatzteile direkt bei den Subunternehmern des Lieferanten oder bei sonstigen Dritten erwerben.

- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, SIG während eines Zeitraums von drei Jahren Wartungsdienste, Updates und Upgrades für jegliche Software, die in den Produkten enthalten ist oder mit ihnen in Zusammenhang steht, zu angemessenen Kosten zur Verfügung zu stellen, um ihre Funktionsfähigkeit in Übereinstimmung mit den Spezifikationen zu gewährleisten.

6 Qualität und Prüfungen

- 6.1 Der Lieferant verfügt über ein effektives Qualitätsmanagement- und -sicherungssystem zur Erfüllung seiner im Vertrag festgelegten Qualitätsverpflichtungen. SIG kann für den Fall, dass der Lieferant nicht gemäß den Normen ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert ist, ihre eigene Qualifikation des Lieferanten durchführen.
- 6.2 Der Lieferant verbessert kontinuierlich die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen.
- 6.3 Der Lieferant erstellt, unterhält und verwahrt die Dokumente, die gemäß den Anwendbaren Gesetzen und dem Vertrag erforderlich sind, damit SIG in die Lage versetzt ist:
- alle rechtlich durchsetzbaren Anfragen von Behörden zu erfüllen,
 - zu verifizieren, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag bereitgestellt und sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem Vertrag erbracht werden,
 - einen Betrugsverdacht festzustellen oder zu untersuchen.
- 6.4 SIG selbst, die von ihr beauftragten Auditoren oder anderen beruflichen Berater (zusammen die „**SIG-Auditoren**“) können nach einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten, die spätestens zwei Geschäftstage zuvor vorliegen muss, während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dessen Beendigung die entsprechenden Geschäftsräume des Lieferanten während dessen Geschäftszeiten zur Prüfung des Lieferanten betreten.
- 6.5 Der Lieferant gewährt den SIG-Auditoren sämtliche erforderliche und angemessene Unterstützung und Kooperation. Die SIG-Auditoren haben das Recht, alle Unterlagen des Lieferanten einzusehen, zu prüfen, sich darauf zu beziehen, Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preise und die anwendbare Währung sind im Vertrag angegeben. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, als Festpreise, „DDP“ Incoterms und ohne Mehrwert- und Umsatzsteuer.
- 7.2 Der Lieferant schickt in Ermangelung abweichender Anweisungen seine Rechnung gemäß den Angaben im Vertrag zu.
- 7.3 Die Rechnungen müssen die Anforderungen der Anwendbaren Gesetze erfüllen und, soweit in der Bestellung nichts anderes festgelegt wurde, folgende Informationen beinhalten:
- SIGs kompletten Firmennamen sowie die komplette Adresse ihres eingetragenen Firmensitzes,
 - Warenursprung, falls gesetzlich vorgeschrieben,
 - SIGs Bestellnummer,
 - SIGs Teilenummer und
 - die Lieferdokumentationsnummer.
- 7.4 SIG kann inkorrekte Rechnungen ablehnen und den Lieferanten entsprechend informieren. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Tag des Erhalts der neuen und korrekten Rechnung.
- 7.5 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten für die Produkte und/oder Dienstleistungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 90 Kalendertage nach dem Datum einer korrekten Rechnung zahlbar und fällig.
- 7.6 SIG kann für den Fall, dass es der Lieferant versäumt, sämtliche oder einen Teil der Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zu liefern, die Zahlung des Rechnungsbetrags insgesamt oder eines anteiligen Rechnungsbetrags zurückzubehalten, bis der Lieferant seine Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat.
- 7.7 Der Lieferant unterlässt es, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIG seine Forderungen aus dem Vertrag an einen Dritten abzutreten.
- 7.8 Bezahlt SIG Produkte und/oder Dienstleistungen, bedeutet das keine Abnahme dieser Produkte und/oder Dienstleistungen und stellt auch keine solche dar.
- 7.9 SIG kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen.

8. Vertraulichkeit und öffentliche Bekanntmachungen

8.1 Der Begriff „vertrauliche Informationen“ meint:

- a) die Bedingungen des Vertrags und in Bezug auf jede Partei sämtliche mündlich, schriftlich oder in anderer Form offengelegten Informationen und Daten welcher Art auch immer, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Forschung, Entwicklungen, technische und geschäftliche Informationen in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Prozesse, Lieferanten, Bestands- oder potenzielle Kunden und Personal einer Partei oder eines Verbundenen Unternehmens beziehen, unabhängig davon, ob diese als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind oder nicht, die aber aufgrund ihrer Art vertraulich sind,
- b) aus den in oben genanntem Absatz a) angegebenen Informationen abgeleitete Notizen, Revisionen, Analysen, Berichte und sonstige Informationen,
- c) als vertraulich gekennzeichnete Informationen.

Jede Partei („Empfänger“) ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei („Anbieter“) erhält, vertraulich zu behandeln und vor Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder unbefugtem Zugriff zu schützen und sie nur für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden.

8.2 Jede Partei kann die vertraulichen Informationen an ihre verbundenen Unternehmen und ihr Personal auf einer „Need-to-Know“-Basis für die Erfüllung des Vertrages weitergeben, wenn diese auf die Vertraulichkeitsverpflichtung im Rahmen des Vertrages hingewiesen werden und verpflichtet sind, alle ihnen offengelegten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.

8.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die:

- a) allgemein hin und rechtmäßig für die Öffentlichkeit verfügbar sind oder werden,
- b) der Empfänger von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung der Informationen berechtigt ist,
- c) sich vor dem Datum des Erhalts vom Anbieter in den schriftlichen Unterlagen des Empfängers befunden haben, der Empfänger unabhängig entwickelt hat, ohne sich auf die vertraulichen Informationen des Anbieters zu stützen,
- d) gemäß den Anwendbaren Gesetzen oder Anordnungen von zuständigen Gerichten, Regierungsstellen oder Behörden offengelegt werden müssen.

8.4 Jede Partei informiert die andere Partei bei Kenntnisnahme einer nicht autorisierten Offenlegung, eines Diebstahls, einer Beschädigung, einem nicht autorisierten Zugriff auf die oder bei missbräuchlicher Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich schriftlich.

8.5 Der Empfänger gibt auf Aufforderung des Lieferanten hin oder bei Kündigung des Vertrags sämtliche sich dann in seinem Besitz oder in seiner Kontrolle befindlichen vertraulichen Informationen des Lieferanten zurück, vernichtet diese (auf Anweisung hin) und / oder löscht diese aus seinen Computerprogrammen und bescheinigt auf Aufforderung hin SIG gegenüber schriftlich, dass er die Anforderungen in diesem Unterparagrafen 8.5 erfüllt hat.

8.6 Jede Partei unterlässt es, soweit das nicht gemäß geltenden Gesetzen erforderlich ist, ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei Medien- oder Presseberichte oder sonstige öffentliche Bekanntmachungen in Verbindung mit dem Vertrag herauszugeben oder vorzunehmen.

8.7 Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Klausel 8 bleiben nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen.

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1 Der Begriff „geistige Eigentumsrechte“ meint Rechte, Eigentumsrechte und Beteiligungen an Patenten, Handelsmarken, Produktkennzeichnungen, Dienstleistungsmarken, Handels- und Firmennamen, Rechte an Designs, Gebrauchsmustern, Urheberrechte, Datenbankrechte, Know-how (wie Handelsgeheimnisse und vertrauliche Informationen) und sonstige ähnliche Rechte (wie das Recht, eines dieser Eigentumsrechte anzuwenden) unabhängig davon, ob diese aktuell bestehen, eingetragen sind oder deren Registrierung beantragt wurde, und zu den vorgenannten Eigentumsrechten gemäß jedweder Rechtsprechung analoge Rechte.

9.2 Jede Partei behält das ausschließliche Eigentumsrecht an ihrem Background IP.

9.3 Sämtliche vom Lieferanten speziell für SIG im Rahmen des Vertrags entwickelten geistige Eigentumsrechte („Arbeitsergebnisse“) mit

Ausnahme von in diesen Arbeitsergebnissen beinhaltetem Background IP des Lieferanten werden Eigentum von SIG. Auf Verlangen von SIG und ohne zusätzliche Kosten für SIG wird der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen und alle Dokumente unterzeichnen, die erforderlich sind, um (a) alle geistigen Eigentumsrechte, die an einem Arbeitsergebnis bestehen oder sich daraus ergeben, vollständig auf SIG zu übertragen und (b) SIG in die Lage zu versetzen, ihre geistigen Eigentumsrechte zu verteidigen und durchzusetzen.

9.4 Sämtliche Dokumente, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationen, Patente, Patenanträge, Erfindungen oder Prozesse oder urheberrechtlichfähige Materialien, die der Lieferant speziell für SIG im Rahmen des Vertrags erzeugt und entwickelt hat („Arbeitsergebnisse“), werden mit Ausnahme von in diesen Arbeitsergebnissen beinhaltetem Background IP des Lieferanten Eigentum von SIG. Auf Verlangen von SIG und ohne zusätzliche Kosten für SIG wird der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen und alle Dokumente unterzeichnen, die erforderlich sind, um (a) alle geistigen Eigentumsrechte, die an einem Arbeitsergebnis bestehen oder sich daraus ergeben, vollständig auf SIG zu übertragen und (b) SIG in die Lage zu versetzen, ihre geistigen Eigentumsrechte zu verteidigen und durchzusetzen.

9.5 Für den Fall, dass Produkte und/oder Dienstleistungen Background IP des Lieferanten beinhalten, die sich auf dieses stützen oder dieses erfordern, informiert der Lieferant SIG entsprechend und räumt SIG und den Verbundenen Unternehmen der SIG Gruppe ein unbefristetes, weltweites und kostenloses Recht ein, dieses Background IP des Lieferanten zu nutzen, herzustellen, herstellen zu lassen und die in dieser Klausel 9.5 eingeräumten Rechte einzuräumen oder unter zu lizenzieren.

9.6 Der Lieferant darf Background IP von SIG nur gemäß den schriftlichen Anweisungen von SIG und nur in einem Umfang nutzen, um die vertraglichen Verpflichtungen, für die SIG dieses Background IP zur Verfügung gestellt hat, zu erfüllen.

9.7 Der Lieferant gewährleistet, dass keine Produkte und/oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen.

9.8 Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich, wenn ihr zur Kenntnis gelangt, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzen oder wahrscheinlich verletzen.

10 Compliance

10.1 Der Lieferant hält sämtliche Anwendbaren Gesetze und Vorschriften wie u. a. das Kartell- und das Wettbewerbsrecht sowie die Gesetze über Korruptions- und Geldwäscheprävention, Exportkontrollen und Außenhandel, Konfliktmineralien aus von Konflikten betroffenen oder Hochrisikogebieten sowie Datenschutzbestimmungen ein.

10.2 Der Lieferant hält die Verhaltensregeln von SIG für Lieferanten ein (die aktuelle Version ist auf der Internetseite von SIG unter www.sig.biz/en/gtc) verfügbar.

10.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sein gesamtes Personal, das an der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen AEB und/oder dem Vertrag beteiligt ist, vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel 10 verpflichtet ist.

10.4 Der Lieferant stellt SIG unverzüglich sämtliche Informationen bereit, die die zuständigen Behörden oder die Kunden der SIG Gruppe möglicherweise in Verbindung mit SIGs Compliance-Verpflichtungen anfordern.

11 Cyber-Sicherheit

11.1 Der Lieferant hält die Verpflichtungen aus den Anwendbaren Gesetzen in Bezug auf sämtliche Cyber-Sicherheitsrisiken, die mit der Erfüllung des Vertrags verbunden sind, und die in SIGs Anforderungen in Bezug auf Informationssicherheit und Compliance dargelegten Anforderungen ein (die aktuelle Version ist auf der Internetseite von SIG unter www.sig.biz verfügbar).

11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Erfassung, der Zugriff auf, die Nutzung, die Speicherung, die Beseitigung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen betreffend SIG, die bei der Erfüllung dieses Vertrags verwendet oder generiert werden, sämtliche Anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen des Vertrags eingehalten werden.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet:

- a) SIGs und seine Daten, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, gegen einen nicht autorisierten Zugriff, Änderung, Zerstörung und sonstige missbräuchliche Verwendung zu sichern,

- b) modernste technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (z. B. ISO / IEC 27001) zu verwenden,
- c) SIG einen (während normaler Geschäftszeiten erreichbaren) Ansprechpartner für sämtliche Cyber-Sicherheit betreffende Themen bereitzustellen,
- d) so schnell wie praktikabel, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu welchem ihm diese zur Kenntnis gelangen, sämtliche entsprechenden erfolgten oder vermuteten Cyber-Sicherheits-Vorfälle oder Sicherheitsverstöße und Schwachstellen, die im Betrieb, in den Dienstleistungen und Produkten des Lieferanten entdeckt wurden, SIG zu melden, soweit SIG davon betroffen sein könnte,
- e) vollumfänglich mit SIG zu kooperieren in Bezug auf SIGs Handhabung von Sicherheitsverstößen, einschließlich bei Überprüfungen zu unterstützen und sämtliche entsprechenden Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen und
- f) sich nach besten Kräften zu bemühen, den Sicherheitsverstoß sofort abzustellen und weitere Sicherheitsverstöße zu verhindern.
- 11.4 Der Lieferant stellt auf Aufforderung von SIG hin einen schriftlichen Nachweis über seine Einhaltung dieses Paragraphen 11 bereit.
- 11.5 Der Lieferant unterlässt es, vorbehaltlich zwingender Anwendbarer Gesetze, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIG, Dritte über Sicherheitsverstöße zu informieren.
- 12. Produktrückrufe und -zurücknahmen**
- 12.1 Jede Partei informiert unverzüglich die andere Partei, wenn:
- a) sie Kenntnis erlangt, dass es einen systematischen Mangel in den Produkten gibt oder geben könnte,
- b) sie von Fehlern oder Auslassungen in den Anweisungen des Lieferanten über die Verwendung, Lagerung und/oder Handhabung der Produkte Kenntnis erlangt,
- c) sie Kenntnis erlangt von Umständen in Bezug auf die Herstellung oder Lagerung der Produkte, aus denen sich ein Mangel der Produkte ergeben könnte und
- d) sie Beschwerden erhält in Bezug auf die Produkte (a) bis (d) (zusammen die „**meldepflichtigen Ereignisse**“).
- 12.2 Für den Fall, dass der Lieferant beabsichtigt, die Produkte aufgrund eines meldepflichtigen Ereignisses zurückzurufen („**Lieferanten-Rückruf**“), wird er die Produkte nicht freiwillig zurückrufen, ohne SIG so rechtzeitig wie möglich zu informieren.
- 12.3 Im Fall eines Lieferanten-Rückrufs ist der Lieferant verpflichtet,
- a) SIG die Kooperation und Unterstützung bereitzustellen, die SIG vernünftigerweise zur Identifizierung der betroffenen Produkte benötigt,
- b) SIG regelmäßig mit aktuellen Informationen zu versorgen in Bezug auf den Status des Lieferanten-Rückrufs,
- c) alle Hinweise und/oder Anweisungen der zuständigen Behörden bezüglich des Lieferanten-Rückrufs weiterzugeben und
- d) ohne Rücksprache mit SIG keine Erklärungen in Bezug auf den Lieferanten-Rückruf abzugeben.
- 12.4 Wenn ein Meldepflichtiger Ereignisse zu einem Rückruf oder einer Rücknahme der Produkte oder der Produkte, in die die betroffenen Produkte eingebaut wurden, führt, entweder freiwillig durch SIG oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde („**SIG-Rückruf**“), der nach angemessener Einschätzung von SIG durch die Produkte verursacht wurde oder auf diese zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet:
- a) rechtzeitig jede Kooperation und Unterstützung zu leisten, die SIG vernünftigerweise für die Entwicklung einer Rückrufstrategie benötigt,
- b) mit SIG (und allen zuständigen Behörden) bei der Erstellung der erforderlichen Berichte und Informationen zusammenzuarbeiten und
- c) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIG keine Erklärungen in Bezug auf den SIG-Rückruf abzugeben.
- 12.5 Wenn der Lieferantenrückruf oder der SIG-Rückruf durch vom Lieferanten gelieferte Produkte verursacht wird oder auf diese zurückzuführen ist, muss der Lieferant auf eigene Kosten und nach Wahl von SIG alle Produkte, die dem Lieferantenrückruf oder dem SIG-Rückruf unterliegen, in Übereinstimmung mit den angemessenen Anweisungen von SIG ersetzen, nacharbeiten oder vernichten.
- 12.6 Der Lieferant ist verpflichtet:
- a) alle Schäden zu tragen, die sich aus dem Lieferantenrückruf oder dem SIG-Rückruf ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, SIGs Bußgelder und andere angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit der Rücknahme, dem Rückruf, dem Ersatz, der Nachbesserung oder der Vernichtung der betroffenen Produkte gemäß den Anweisungen von SIG und
- b) alle Kosten, die SIG im Zusammenhang mit einer solchen Rückrufaktion entstehen, zu erstatten oder nach Wahl von SIG dem Konto von SIG gutzuschreiben oder SIG zu gestatten, sie mit einem von SIG an den Lieferanten geschuldeten Betrag zu verrechnen.
- 13. Versicherungen**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Versicherungspolice bei angesehenen und finanziell solventen Versicherungsanbietern abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die während der Laufzeit des Vertrages und für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Vertrages aus irgendeinem Grund mindestens die folgenden Risiken und Beträge abdecken:
- a) eine Arbeiterunfallversicherung oder eine gleichwertige Versicherung, eine Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Versicherung für das Personal des Auftragnehmers, die ausreicht, um alle Ansprüche bei Krankheit, Verletzung, Tod und Invalidität oder andere nach den Anwendbaren Gesetzen zu zahlende Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags abzudecken,
- b) eine umfassende allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden von mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall,
- c) eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Versicherung in dem Land, in dem der Lieferant seinen Hauptsitz hat, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, sofern der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen umfasst und
- d) Versicherungen, die die vertraglichen und deliktischen Risiken im Zusammenhang mit Verstößen gegen Klausel 9 (Rechte an geistigem Eigentum), Klausel 10.1 (Datenschutzgesetz) und Klausel 11 (Cybersicherheit) abdecken, in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, SIG innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Aufforderung durch SIG alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass der Lieferant seinen Versicherungspflichten gemäß dieser Klausel 13 nachkommt, einschließlich einer Kopie der Versicherungspolice oder des Versicherungsscheins. Kann der Lieferant SIG diese Nachweise auf Anfrage nicht vorlegen, kann SIG diese Versicherung abschließen und die Kosten vom Lieferanten zurückfordern.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, SIG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine der in Klausel 13.1 genannten Versicherungen gekündigt oder wesentlich geändert wird.
- 13.4 Weder diese Klausel 13 noch die Bedingungen einer Versicherungspolice oder die Höhe eines Versicherungsschutzes entbinden den Lieferanten von oder begrenzen oder schließen seine Haftung aus dem Vertrag aus.
- 13.5 Falls eine Änderung der Umstände dies erfordert, vereinbaren SIG und der Lieferant, jede andere Form des Versicherungsschutzes auf einer für beide Seiten annehmbaren Grundlage zu prüfen.
- 14. Gewährleistungen**
- 14.1 Zusätzlich und unbeschadet der anderen Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag oder dem Gesetz gewährleistet der Lieferant für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Lieferdatum, dass die Produkte:
- a) die Spezifikationen und sonstigen Anforderungen aus dem Vertrag erfüllen,
- b) die Anwendbaren Gesetze erfüllen,
- c) am Lieferdatum neu sind, keine gebrauchten oder überholten Teile beinhalten und von guter Qualität sind,
- d) für den vertraglich vorgesehenen Zweck und die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet sind oder, falls ein solcher Zweck oder eine solche Verwendung sich aus dem Vertrag nicht ergibt, für den Zweck geeignet sind, für den die Produkte üblicherweise verwendet werden,
- e) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und

- f) in Übereinstimmung mit den angemessenen Anweisungen von SIG, den Anwendbaren Gesetzen und der guten Industriepraxis hergestellt, verpackt und geliefert werden.
- 14.2 Der Lieferant gewährleistet ferner für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Lieferdatum, dass er zu diesem Zeitpunkt:
- über das vollständige rechtliche, wirtschaftliche und unbelastete Eigentum an den Produkten verfügt,
 - über alle Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen verfügt, die für die Herstellung der Produkte und für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind.
- 14.3 Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Fertigstellung der Dienstleistungen, dass:
- er alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt hat,
 - die konkreten Arbeitsergebnisse, soweit anwendbar, die gegebenenfalls im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen erfüllen und
 - die Dienstleistungen den Anwendbaren Gesetzen entsprechen.
- 14.4 SIG benachrichtigt den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie eine Verletzung der hierin enthaltenen Garantien festgestellt hat.
- 14.5 Während der Gewährleistungszeit kann SIG auf Kosten des Lieferanten die Produkte selbst reparieren, durch Dritte reparieren lassen oder Ersatz beschaffen, wenn der Lieferant die Folgen einer Verletzung der Gewährleistung nicht innerhalb einer von SIG gesetzten angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung beseitigt. Dies gilt auch, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf, in dringenden Fällen der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung größerer Schäden. Jede Reparatur oder jeder Austausch der betroffenen Produkte durch den Lieferanten führt zur Anwendung einer neuen Gewährleistungsfrist für die betroffenen Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs.
- 14.6 Soweit möglich, stellt SIG dem Lieferanten auf dessen Wunsch mangelhafte Produkte auf dessen Kosten zur Verfügung. Verlangt der Lieferant dies nicht, kann SIG die mangelhaften Produkte auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder verschrotten.
- 14.7 Der Lieferant trägt alle Schäden, die sich aus der Verletzung der hierin enthaltenen Gewährleistungen ergeben.
- 15. Haftung / Schadenersatz**
- 15.1 Jede Partei haftet der anderen Partei gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ergeben. Zusätzlich zu Schadensersatzansprüchen kann SIG im Falle eines tatsächlichen oder drohenden Verstoßes gegen die Lieferverpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Pünktlichkeit, Quantität oder Qualität der Produkte Vertragserfüllung und Unterlassungsansprüche geltend machen.
- 15.2 Der Lieferant beaufsichtigt alle Handlungen seines Personals und ist für die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch dieses verantwortlich.
- Der Lieferant ist voll verantwortlich und haftbar und entschädigt SIG für jede Handlung, Unterlassung, Fahrlässigkeit oder jedes Fehlverhalten seines Personals.
- 15.3 Der Lieferant stellt SIG und die mit ihr verbundenen Unternehmen von allen Schäden frei, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen SIG oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen ergeben, und hält sie diesbezüglich schadlos:
- Tod, Personen- und/oder Sachschäden, die sich aus den Produkten ergeben oder auf diese zurückzuführen sind,
 - eine Verletzung der Gewährleistung gemäß Klausel 9.6 (geistige Eigentumsrechte Dritter)
 - die Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen des Lieferanten aus den Klauseln 10 (Compliance) und 11 (Cyber-Sicherheit),
 - einen Lieferanten-Rückruf oder einen SIG-Rückruf gemäß den Klauseln 12.2 und 12.3 (Produkt-rückrufe und -rücknahmen) und die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, soweit ein solcher Anspruch aus der Verletzung, der fahrlässigen Erfüllung oder der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten oder sein Personal resultiert.
- 15.4 Auf Verlangen von SIG und auf Kosten des Lieferanten wird der Lieferant SIG in angemessener und zumutbarer Weise bei der Abwehr von Ansprüchen und/oder Klagen Dritter unterstützen.
- 15.5 Der Lieferant erkennt an, dass ein Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen SIG einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen kann, für den eine Entschädigung in Geld nicht angemessen wäre, und erklärt sich damit einverstanden, dass SIG im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, auf die SIG gemäß dem Vertrag oder den geltenden Gesetzen Anspruch hat, angemessene Rechtsmittel wie Unterlassungsklagen oder einstweiligen Rechtsschutz sowie alle anderen verfügbaren Rechtsmittel einfordern kann.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1 „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet jedes Ereignis oder jeden Umstand, das bzw. der (i) außerhalb der zumutbaren Kontrolle der davon betroffenen Partei liegt, (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) von der betroffenen Partei auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindert, gemildert oder überwunden werden können, unter anderem und vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen:
- Naturereignisse, Erdbeben, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Blitzschläge
 - Kriege, Handlungen von Staatsfeinden, Revolutionen, terroristische Handlungen
 - Grundlegende gesetzliche Änderungen
 - Währungs- und Handelsrestriktionen
 - Pandemie- und Epidemiebeschränkungen, die von nationalen Behörden und/oder staatlichen Stellen erlassen und umgesetzt werden
 - Nationale Streiks und nationale Arbeitskämpfe
- Zur Klarstellung: Betriebsunruhen, Streiks oder Mangel an qualifiziertem Personal nur bei der betroffenen Partei, Störungen in der Lieferkette, finanzielle Probleme oder ein Ereignis, das lediglich die Kosten für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erhöht, stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar.
- 16.2 Der Lieferant wird sich im Rahmen des Vertrages nicht auf höhere Gewalt wegen Verspätungen seiner eigenen Zulieferer oder Unterauftragnehmer berufen, es sei denn, die Ursache für diese Verspätungen erfüllt die in Klausel 16.1 festgelegten Kriterien.
- 16.3 Keine Partei verstößt gegen den Vertrag oder haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, die sich aus einem Ereignis höherer Gewalt ergeben, vorausgesetzt, die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich schriftlich und unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.
- 16.4 Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das sich auf die Leistung des Lieferanten auswirkt, kann SIG die Produkte und/oder Dienstleistungen von anderen Quellen beziehen und die vertraglich abzunehmende Menge um diese Mengen reduzieren, ohne gegenüber dem Lieferanten zu haften.
- 16.5 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage nach der Mitteilung der betroffenen Partei an die andere Partei an, kann die Partei, die nicht von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unverzüglich kündigen.
- 17. Laufzeit und Kündigung**
- 17.1 Der Vertrag ist, soweit nichts Anderslautendes vereinbart wurde, vom Datum der Annahme einer Bestellung an gültig und bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt, zu welchem die Bestellung vollumfänglich gemäß dem Vertrag erfüllt wird.
- 17.2 Jede Partei kann den Vertrag in folgenden Fällen ohne Haftung der anderen Partei gegenüber mittels schriftlicher Kündigung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei:
- eine wesentliche oder anhaltende Verletzung des Vertrags begeht und, falls diese Verletzung behebbar ist, diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Verletzung, in der die Verletzung beschrieben und Abhilfe gefordert wird, behebt oder
 - außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen, ein Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren einleitet, für insolvent erklärt wird, in Liquidation geht oder aus einem anderen Grund als zahlungsunfähig angesehen werden kann.
- 17.3 SIG kann den Vertrag in folgenden Fällen ohne Haftung dem Lieferanten gegenüber mittels schriftlicher Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- der Lieferant von einem Konkurrenten der SIG Gruppe übernommen wird.

- b) sich die finanzielle oder betriebliche Lage des Lieferanten oder der Lieferante-Gruppe in einem Maße verschlechtert, dass nach angemessener Einschätzung von SIG die Fähigkeit des Lieferanten, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigt wird oder
 - c) die Fortführung des Vertrages durch SIG dazu führen würde, dass SIG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gegen geltendes Recht verstößt.
- 17.4 Die Klauseln 1, 2, 5, 8, 9, 12 - 15, 17.4, 18 und 19 sowie alle anderen Bestimmungen, die ihrer Natur nach als fortbestehend ausgelegt werden können, bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

18. Sonstiges

18.1 Mitteilungen und Kommunikation

- a) Alle Mitteilungen und sonstige Kommunikation, die gemäß dem Vertrag erfolgen müssen oder dürfen, sind schriftlich in deutscher Sprache zu verfassen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, und sind (i) durch einen international anerkannten Nachtkurierdienst mit Empfangsbestätigung (wie FedEx oder DHL) oder (ii) per E-Mail zu versenden.
- b) Jede Mitteilung gemäß Klausel 18.1 gilt wie folgt als ordnungsgemäß abgegeben oder übermittelt:
 - i) Wenn mittels eines Übernacht-Kurierdienstes mit international anerkanntem Leumund versendet, an dem Datum, an welchem der Kurier die Mitteilung oder Kommunikation erstmalig vorlegt.
 - ii) Wenn per E-Mail versendet, an dem in dieser E-Mail angegebene Datum.

Wird diese Mitteilung oder sonstige Kommunikation jedoch gemäß den vorstehenden Bestimmungen an einem Tag abgegeben oder gemacht, der kein Geschäftstag ist, so gilt sie als zu Beginn des nächsten Geschäftstages abgegeben oder gemacht.
- c) Die Parteien können jede Vereinbarung mit einer elektronischen Signatur unterzeichnen, die für alle Zwecke als Originalunterschrift gilt und dieselbe Wirkung hat wie eine Originalunterschrift.

18.2 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder der übrige Teil dieser Bestimmung in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Falls erforderlich, werden die Parteien die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen ersetzen.

18.3 Abtretung und Unterauftragsvergabe

- a) Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von SIG weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, übertragen oder untervergeben.
- b) Wenn der Lieferant die Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten abtreten, übertragen oder untervergeben darf, muss er sicherstellen, dass dieser Dritte vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet ist. Liefert dieser Dritte die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag, so haftet der Lieferant für diese Vertragsverletzung.

18.4 Verzicht

Macht eine Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem im Rahmen des Vertrags gewährten Recht oder Rechtsmittel keinen Gebrauch, so gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.

18.5 Beziehung der Parteien

SIG und der Lieferant sind unabhängige Vertragspartner und sind sich einig, dass die AEB und/oder der Vertrag kein Joint Venture, keine Agenturbeziehung und keine Partnerschaft begründen.

19 Anwendbares Recht und Zuständigkeit

- 19.1 Diese AEB und der Vertrag unterliegen den Gesetzen des Landes (und gegebenenfalls des Bundesstaates oder der Provinz), in dem SIG seinen Hauptsitz hat, und sind entsprechend auszulegen. Die Regeln des Kollisionsrechts (internationales Privatrecht) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) finden keine Anwendung.
- 19.2 Die Parteien unterwerfen alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder seiner Durchsetzbarkeit ergeben oder mit ihm in Zusammenhang

stehen, der ausschließlichen Zuständigkeit der für den Hauptsitz von SIG zuständigen Gerichte. SIG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach eigenem Ermessen auch an dessen Hauptsitz zu verklagen.

19.3

- Wenn der Hauptgeschäftssitz von SIG ist:
- a) in der Bundesrepublik Deutschland, sind die zuständigen Gerichte in Düsseldorf ausschließlich zuständig,
 - b) in der Schweiz, sind die zuständigen Gerichte in Zürich ausschließlich zuständig,
 - c) in den Vereinigten Staaten oder Kanada, gelten die Gesetze des Staates Illinois, und die Staats- oder Bundesgerichte des Staates Illinois sind zuständig,
 - d) in den Niederlanden, so gelten die Gesetze der Niederlande, und die Gerichte von Breda sind zuständig,
 - e) in Mexiko, gelten die Gesetze Mexikos, und die Gerichte von Mexiko-Stadt sind zuständig und zuständig und
 - f) in Spanien, gelten die Gesetze Spaniens, und die Gerichte von Barcelona sind zuständig.

19.4

Erhebt ein Dritter eine Klage gemäß Ziffer 15.3 gegen SIG oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen bei einem anderen Gericht als dem in den Klauseln 19.1 und 19.2 genannten, so kann SIG nach eigenem Ermessen Entschädigungsansprüche gegen den Lieferanten bei diesem Gericht geltend machen. In diesem Fall ist für die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien ausschließlich das Recht des Gerichtsstaates maßgebend.